

# AMTSBLATT

## der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

44. Jahrgang

13.07.2015

Nr. 7



### Inhalt:

1. Bekanntmachung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Stadt Haltern am See zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen auf Halterner Stadtgebiet
2. Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 der Stadt Haltern am See „Gewerbepark Brinkwiese“  
**hier:** Öffentlichkeitsbeteiligung
3. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 der Stadt Haltern am See „Wochenendplatz auf dem Rieth“ im Ortsteil Flaesheim  
**hier:** Öffentliche Auslegung
4. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 der Stadt Haltern am See „Windpark Haltern“  
**hier:** Öffentliche Auslegung
5. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 der Stadt Haltern am See „Jugendbildungsstätte Gilwell St. Ludger, Annaberg“  
**hier:** Öffentlichkeitsbeteiligung

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.09, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter [www.haltern.de](http://www.haltern.de) oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

# Bekanntmachung

## **Sachlicher Teilflächennutzungsplan der Stadt Haltern am See zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen auf Halterner Stadtgebiet**

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 12.03.2015 den sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Haltern am See zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen auf Halterner Stadtgebiet gem. § 5 Abs. 2 b Baugesetzbuch (BauGB) mit der dazugehörigen Begründung nebst Umweltbericht rückwirkend zum 29.09.2012 beschlossen und festgestellt.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), in der zur Zeit gültigen Fassung, erforderliche Genehmigung der Bezirksregierung Münster als Höhere Verwaltungsbehörde ist am 23.06.2015 (Az.: 35.02.01.01-RE-06/15) erteilt worden.

Die Erteilung der Genehmigung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Haltern am See zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen auf Halterner Stadtgebiet wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird der sachliche Teilflächennutzungsplan rückwirkend zum 29.09.2012 wirksam.

Die räumliche Geltung des sachlichen Teilflächennutzungsplans bezieht sich auf jeweils zwei getrennte Bereiche in den Ortsteilen Lavesum und Sythen sowie einen Bereich des Ortsteiles Lippramsdorf. Die Geltungsbereiche sind in den 2 beigefügten Übersichtsplänen (jeweils mit den Buchstaben A und B für die Ortsteile Lavesum und Sythen) kenntlich gemacht.

### **Hinweise gemäß § 215 Abs. 2 BauGB**

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 1 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

### **Hinweise gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan der Stadt Haltern am See zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen auf Halterner Stadtgebiet sowie die dazugehörige Begründung nebst Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB kann ab dem Tag der Bekanntmachung während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung Haltern am See im Fachbereich Bauen und Planen, Bereich Planung, im Verwaltungsgebäude Rochfordstraße 1, I. Obergeschoss, Zimmer 1.18 – 1.21 sowie 1.67 von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Die Dienstzeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

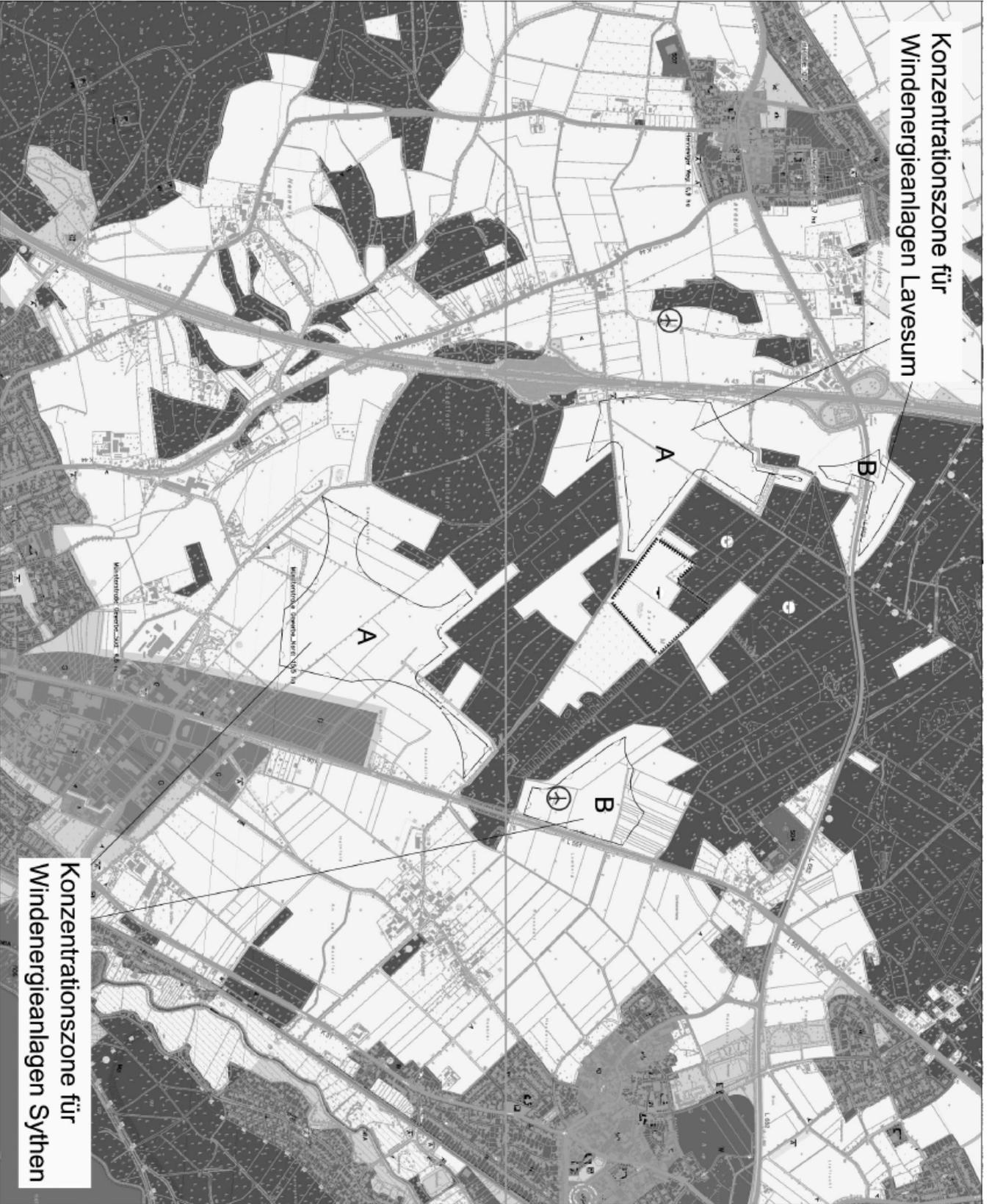
Haltern am See, 06.07.2015  
 Der Bürgermeister  
 In Vertretung

gez.

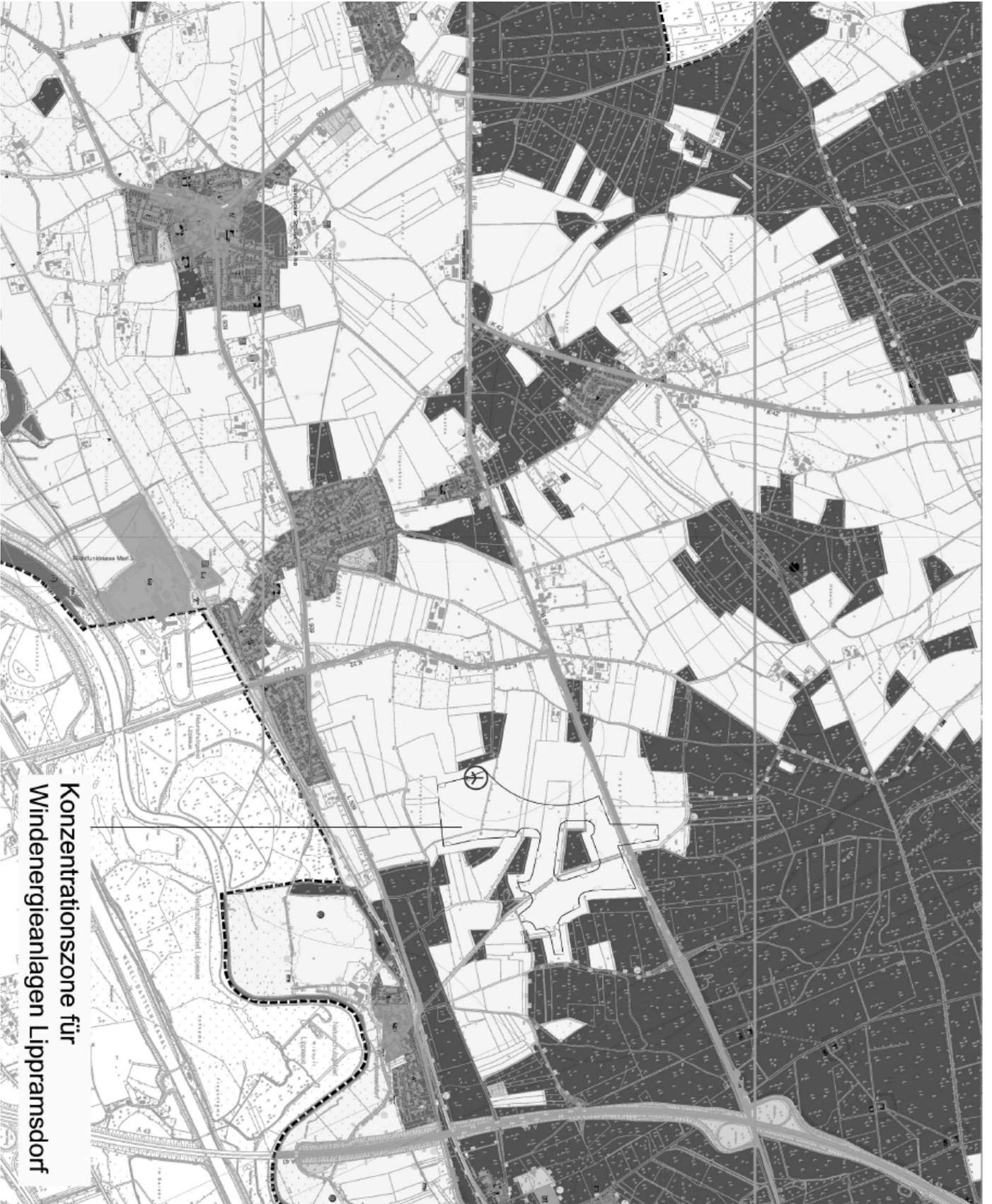
Kiski  
 Technischer Beigeordneter

Anlage  
 Übersichtspläne

Konzentrationszone für  
Windenergieanlagen Lavesum



Konzentrationszone für  
Windenergieanlagen Sythen



**Konzentrationszone für  
Windenergieanlagen Lippamsdorf**

# B E K A N N T M A C H U N G

**Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 der Stadt Haltern am See im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB „Gewerbepark Brinkwiese“**

**hier: Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

**„Die vorliegende Bauleitplanung zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 der Stadt Haltern am See „Gewerbepark Brinkwiese“ einschließlich der Entwurfs-Begründung mit Umweltbericht sowie der Artenschutzrechtlichen Einschätzung wird zum Zwecke der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) gebilligt.**

**Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Fachbereich Bauen und Planen vorgenommen.**

**Die Behörden und TÖB werden zur Abgabe ihrer Stellungnahmen während der Offenlagefrist aufgefordert.“**

## **Anlass und Ziel**

Das prosperierende Unternehmen Haurert will am Betriebsstandort An der Brinkwiese 21 aufgrund betrieblich bedingter Vorgaben und logistisch erforderlicher Notwendigkeiten zusätzliche Lager- und Distributionsmöglichkeiten durch den Anbau von Betriebsgebäuden realisieren.

Die hierzu erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen im Zuge der im vereinfachten Verfahren zu betreibenden 1. Änderung des Bebauungsplanes geschaffen werden.

## **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Änderungsbereich umfasst die Fläche des Gewerbegebietes 2 (GE 2) um den Wendehammer der Straße „An der Brinkwiese“ gelegen einschließlich der südwestlichen und südlichen Grünflächen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser 1. Bebauungsplan-Änderung umfasst die Flurstücke 507, 508, 509 (Grünanlage), den Graben Flst.502 sowie Teilflächen des Flurstücks 516 (Grünanlage) und des Flurstücks 106 (Wendehammer) der Straße „An der Brinkwiese“ in der Flur 52 der Gemarkung Haltern-Kirchspiel der Stadt Haltern am See.

Der Planbereich einschließlich der betroffenen Flurstücke der 1. Änderung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

## **Auslegung des Planentwurfs sowie der umweltbezogenen Unterlagen**

Der Bebauungsplan-Entwurf und der dazugehörige Begründungsentwurf einschließlich des Umweltberichts sowie die Artenschutzrechtliche Einschätzung werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit von

**24.07.2015 bis einschließlich 24.08.2015**

zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Bauen und Planen, Bereich Planung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67 öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

### Die Dienstzeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

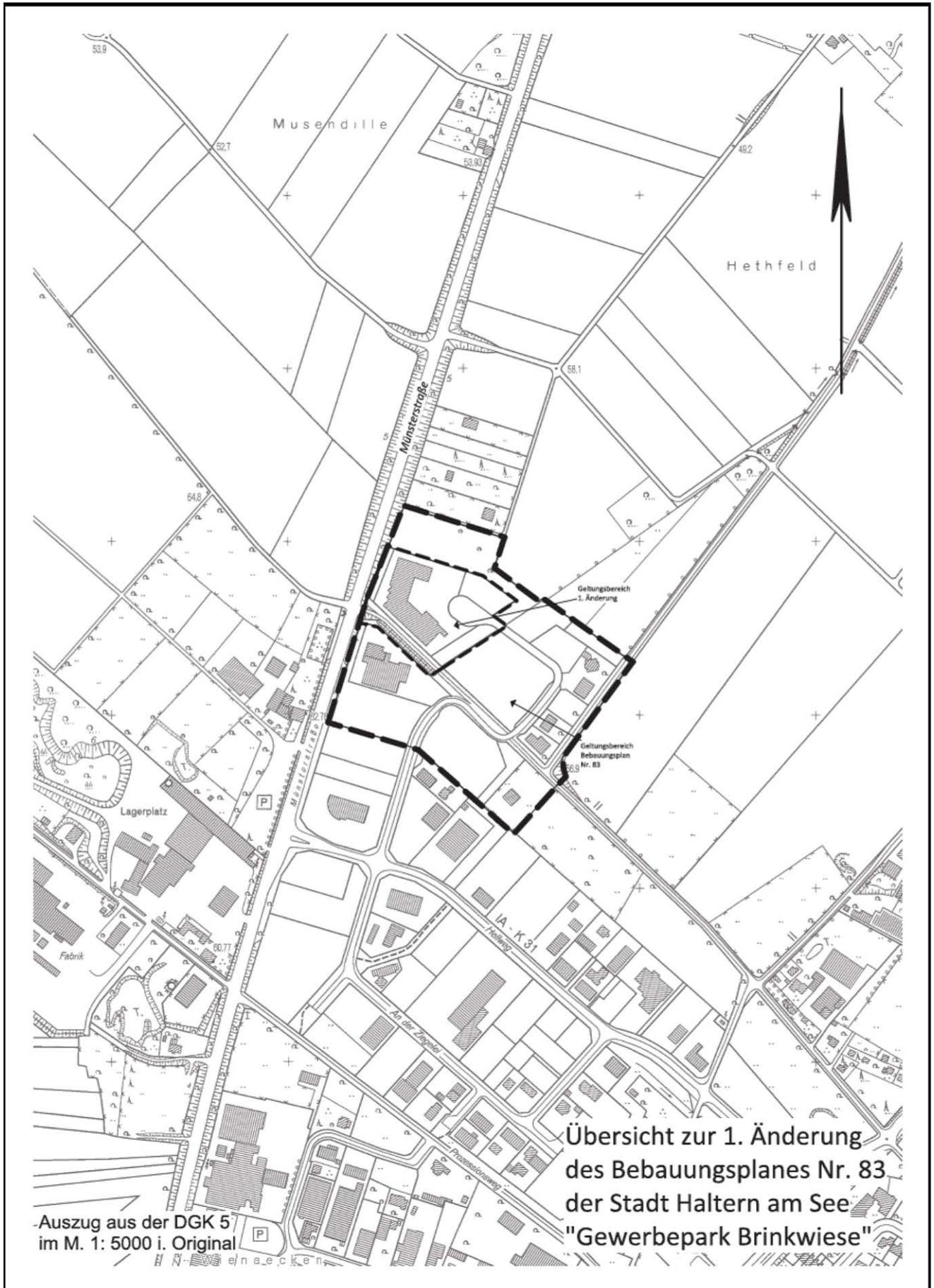
Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See –[www.haltern.de](http://www.haltern.de) – unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung abrufbar.

Haltern am See, den 09.07.2015  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.

Kiski  
Technischer Beigeordneter

Anlage: Übersichtsplan



# B E K A N N T M A C H U N G

## **Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Wochenendplatz Auf dem Rieth“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Flaesheim**

**hier: Öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 25.09.2014 zum vorgenannten Planverfahren folgenden Beschluss gefasst:

**„Der zur Sitzung ausgehängte Planentwurf nebst Begründung und Umweltbericht sowie die ausgelegten Fachbeiträge sind gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.“**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung erfolgt durch öffentliche Unterrichtung über die Ziele und Zwecke der Planung sowie über deren voraussichtliche Auswirkungen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in Form der Auslegung der Planunterlagen.

### **Ziel und Zweck**

Die Stadt Haltern am See will ihre Eigenschaften als Freizeit-, Naherholungs- und Tourismusstandort ausbauen. Daher sollen die bestehenden Camping- und Wochenendplätze sowie Wochenendhaus- und Ferienhausgebiete auf dem Stadtgebiet – soweit städtebaulich zweckmäßig – erhalten und teilweise erweitert werden.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Wochenendplatz Auf dem Rieth“ ist die Festsetzung des Geltungsbereiches als „Sondergebiet Wochenendplatz“ (Sondergebiet, das der Erholung dient gem. § 10 BauNVO in Verbindung mit der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze vom 24.03.2013).

Der gesamte Bereich südlich des „Wochenendplatzes Auf dem Rieth“ dient der Freizeit und Erholung. In unmittelbarer Nachbarschaft des Wochenendplatzes befindet sich die „Haard“, die neben der sich nördlich anschließenden Hohen Mark das größte zusammenhängende Waldgebiet am Nordrand des Ruhrgebietes ist. Angesichts der bevorzugten räumlichen Lage und aufgrund der guten Erschließung durch die L 609 /„Flaesheimer Straße“ ist die Erhaltung des „Wochenendplatzes Auf dem Rieth“ städtebaulich zweckmäßig.

Das Bauleitplanverfahren ist zur Gewährleistung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gem. § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

### **Räumliche Lage**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 118 der Stadt Haltern am See liegt im südöstlichen Bereich des Stadtgebietes zwischen den Ortsteilen Haltern-Flaesheim und Datteln-Ahsen. Er um-

fasst die Flächen des bestehenden Wochenendplatzes, den zugehörigen Spiel- und Bolzplatz, einen Erweiterungsbereich (ca. 2.000 m<sup>2</sup>) in Verlängerung des bestehenden Spiel- und Bolzplatzes, die Böschungsbereiche zur Flaesheimer Straße sowie die den Platz umgebenden Sichtschutzpflanzungen. Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Flaesheim und umfasst das Flurstück 76 und Teile des Flurstücks 77 der Flur 5.

Begrenzt wird der Geltungsbereich wie folgt:

- im Norden durch einen landwirtschaftlichen Weg sowie den landwirtschaftlichen Hof Brüninghoff,
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch die L 609 / „Flaesheimer Straße“, und
- im Westen durch einen landwirtschaftlichen Betrieb (Schulte-Althoff).

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 (im Original) zu entnehmen.

Die Erschließung des v. g. Geltungsbereiches erfolgt von der L 609 / „Flaesheimer Straße“.

### **Bestehendes Planungsrecht**

Der Regionalplan Münster (früher Gebietsentwicklungsplan), Teilabschnitt Emscher-Lippe stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit einer Ausweisung als Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftlichen Erholung dar.

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Haltern am See stellt die Flächen im Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Zuge der derzeitigen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes soll der betreffende Bereich künftig als „Sondergebiet Wochenendplatz“ gemäß § 10 BauNVO dargestellt werden.

Das Plangebiet grenzt direkt an das Landschaftsschutzgebiet Nr. 19 „Halterner Lippetal und Dorstener Lippetal“. Lediglich der vorgesehene Erweiterungsbereich im Osten des Platzes, in Verlängerung des bestehenden Spiel- und Bolzplatzes, befindet sich innerhalb des o.g. Landschaftsschutzgebietes.

Die nördlich des Plangebiets verlaufende Lippe, das größte Fließgewässer in der Region, ist im Kernbereich als Flora-Fauna-Habitat (FFH) und Naturschutzgebiet „Lippeaue“ geschützt.

### **Auslegung der Planentwürfe sowie der umweltbezogenen Unterlagen**

Die Planunterlagen in Form des Bebauungsplanentwurfes, des dazugehörigen Begründungsentwurfes einschließlich des Umweltberichts sowie die nachfolgend aufgelisteten Fachbeiträge werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit vom

**24.07.2015 bis einschließlich 24.08.2015**

zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Bauen und Planen, Bereich Planung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67, öffentlich ausgelegt.

Dabei können Stellungnahmen von jedermann während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Die Dienstzeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

**1. Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB**

**2. Verfasser/Datum: Büro Robert Strauß, Dipl.-Ing. Architekt/Stadtplaner, Köln sowie Stil und Blüte, Büro für Freiraumplanung, Joachim Reck, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt, Oberhausen / 28.10.2013**

**3. Zusammenfassung:**

Durch die Entflechtung des Campingplatzes entfallene Stellflächen werden durch die Erweiterung des Wochenendplatzes in östlicher Richtung flächenmäßig ausgeglichen.

Für das Bauleitplanverfahren wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch das Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung, IVÖR Düsseldorf 2011 erstellt. Das Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) zeigt, dass keine artenschutzrechtlichen Belange der Planung entgegenstehen.

Die Ergebnisse eines Schallgutachtens zeigen, dass die Immissionsgrenzwerte eines Allgemeinen Wohngebietes im südlichen Teil des Plangebietes durch den Verkehr auf der Flaesheimer Straße leicht überschritten werden.

Das Ergebnis einer Geruchsimmissionsprognose zeigt, dass nur auf einer Teilfläche im westlichen Bereich des Wochenendplatzes der Immissionswert für Wohngebiete von 0,10 mit 0,11 für den Planzustand, d. h. bei einer Vervielfachung(!) des jetzigen Tierbestandes im benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb Schulte-Althoff, geringfügig überschritten wird.

Mit den festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen kann die Kompensation im Plangebiet vollständig erbracht werden.

Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen sind für kein Schutzgut erhebliche negative Folgen zu erwarten. Für die Schutzgüter, Mensch, Boden/Relief und Wasser sind insgesamt nur geringe Umweltauswirkungen zu prognostizieren. Für die Schutzgüter Flora/Fauna, Klima/Luft sowie Kultur- und Sachgüter ergibt sich eine positive Entwicklung.

Alternative Standorte für den Wochenendplatz sind nicht gegeben. Die Planung innerhalb des Platzes wurde im Planverfahren unter ökologischen Aspekten optimiert und stellt daher eine Alternative zum ersten Entwurf dar. Eine Nullvariante, d. h. der Verzicht auf das Bauleitplanver-

fahren, ist unter dem Aspekt der Eingriffsvermeidung keine günstige Variante und daher abzulehnen.

Ein Monitoring ist nicht erforderlich, da keine erheblichen negativen Auswirkungen für die Schutzgüter zu erwarten sind.

Für die Umweltprüfung standen alle relevanten Daten zur Verfügung.

### **Auflistung der Fachbeiträge zum Bauleitplanverfahren Nr. 118 der Stadt Haltern am See „Wochenendplatz Auf dem Rieth“**

1. **Fachbeitrag:** Artenschutzrechtliche Prüfung, Projekt Nr. 958
2. **Verfasser/Datum:** IVÖR, Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung, Volmerswerther Straße 80 – 86, 40221 Düsseldorf / 30.11.2011
3. **Zusammenfassung:**  
Auswirkungen des Vorhabens sind betriebsbedingte permanente Störungen wie Lärm, Bewegungsunruhe etc. Durch Erweiterung der Stellplatzfläche und des Parkplatzes werden landwirtschaftlich genutzte Flächen und Gehölze überplant.

Die Einschätzung zu Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten Artenliste für das Messtischblatt 4209 „Haltern“.

Das Vorkommen von Vogelarten und Fledermausarten im hier betrachteten Gebiet ist bekannt, potenziell zu erwarten oder kann nicht ausgeschlossen werden. Flächen- und Gehölzverluste sowie (baubedingte) Störungen sind in ihren Auswirkungen auf planungsrelevante Arten als unerheblich zu beurteilen.

Für planungsrelevante Arten sind durch den Betrieb des Wochenendplatzes im bisherigen Rahmen sowie durch die Umsetzung von Erweiterungen gemäß Bebauungsplan keine Konflikte aus Sicht des Artenschutzes bzw. Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

1. **Fachbeitrag:** Landschaftspflegerischer Begleitplan, LBP
2. **Verfasser/Datum:** Büro für Freiraumplanung Joachim Reck, Sabine Seeling-Kappert, Tobias Wenzke, Mittelstraße 3, 46147 Oberhausen / 28.10.2013
3. **Zusammenfassung:**  
Der vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan bewertet den naturschutzrechtlichen Eingriff, der durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes vorbereitet wird.

Durch die im Bebauungsplan festgesetzte Bauweise in Zusammenhang mit den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und den Abstandsflächen wird im Vergleich zur heutigen Situ-

ation die bauliche Dichte reduziert.

Eine Versickerung des von den befestigten Flächen und Dächern oberflächlich ablaufenden Regenwassers ist lt. Ergebnis eines hydrogeologischen Gutachtens im gesamten Bereich des Wochenendplatzes möglich.

Die Erweiterung des Wochenendplatzes in östlicher Richtung und die neu geplante 10 m breite Eingrünung im Osten werden auf Ackerflächen des Betreibers realisiert. Sämtliche erhaltenswerten und zur Gestaltung des Landschaftsbildes notwendigen Gehölzpflanzungen werden im Bestand gesichert.

### **Weitere risikomindernde, -meidende Maßnahmen: Schutz der Rot-Buchen**

#### **Wiederherstellung der Eingrünung im Osten**

##### **Wasserdurchlässige Flächenbefestigung der privaten Verkehrsflächen**

Zur Ergänzung der Eingrünung und Gestaltung des Ortsbildes im Zufahrtbereich sind weitere Bäume zu pflanzen.

In den Randbereichen der Pkw-Stellplatzflächen und der vorhandenen Eingrünung an der Flaesheimer Straße ergeben sich kleinere Restflächen, die zukünftig mit landschaftsgerechten Gehölzen bepflanzt werden sollen.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nehmen die bebauten Flächen im Vergleich zur heutigen Situation ab und der Anteil an Gartenflächen zu. Die Kompensation kann durch die geplanten Maßnahmen im Plangebiet vollständig realisiert werden.

**1. Fachbeitrag:** Gutachten Geräuschimmissionen durch Straßen- und Schiffsverkehr sowie durch Hofstellen und Betriebe, G-Nr. SEG 515/11

**2. Verfasser/Datum:** TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, Bereich Engineering, Langemarckstraße 20, 45141 Essen / 25.10.2011, aktualisiert 04.08.2014

**3. Zusammenfassung:**

Zur Bestimmung der Straßenverkehrsgläusche wurden die Ergebnisse der Verkehrszählungen 2010 zugrunde gelegt; die Verkehrsbelastung der Bundesstraße 58 nimmt derzeit ab. Wenn von der Schutzbedürftigkeit eines allgemeinen Wohngebietes ausgegangen wird, sind Überschreitungen der Orientierungs- und Immissionsgrenzwerte im südlichen Teil zu erwarten.

Die Geräusche durch Schiffsverkehr liegen am Südrand des Wochenendplatzes weit unter den Orientierungs- bzw. Immissionsgrenzwerten.

Der benachbarte landwirtschaftliche Betrieb wurde besichtigt und befragt; die Geräuschimmissionen im Plangebiet berechnet. Danach werden am Westrand die Orientierungs- und Immissionsrichtwerte eingehalten; lediglich auf einer kleinen Fläche in der Nordwestecke sind Überschreitungen zu erwarten.

Für das Kalksteinwerk im Westen und den Quarzsand-Tagebau im Osten wurden die bestehenden Genehmigungen ausgewertet. Ein relevanter Immissionsanteil dieses Betriebes am jeweils nächstgelegenen Rand des Wochenendplatzes kann danach ausgeschlossen werden.

1. **Fachbeitrag:** Geotechnischer Bericht Nr. 030 165-11, Hydrogeologische Untersuchungen
2. **Verfasser/Datum:** Roxeler Baustoffprüfstelle, Roxeler Ingenieurgesellschaft mbH, Otto-Hahn-Straße 7, 48161 Münster / 29.11.2011
3. **Zusammenfassung:**  
Baugrundverhältnisse  
Schichtenfolge  
Hydrologie  
Grundwasser  
Bodengruppen und -klassen  
Bodenkennwerte  
Versickerungsanlagen (Vorschläge)  
Versickerung mit oberirdischer Speicherung  
Versickerung mit unterirdischer Speicherung  
Hinweise zur Bauausführung

In allen Bohrungen wurden bis zur Endtiefe von 5,0 m unter GOK Sande erkundet.

Die untersuchten Bodenmaterialien bestehen aus Sanden bis schwach schluffigen Sanden. Die hydrogeologische Situation im Untersuchungsgebiet wird durch den Vorfluter Lippe bestimmt. Das Landschaftsbild wird geprägt durch die Tal- und Terrassenablagerungen der Lippe und durch die anthropogene Umgestaltung der Landschaft. Die überwiegend sandigen Ablagerungen bilden einen gut durchlässigen Grundwasserleiter. In den sandigen Ablagerungen kommt es zur Ausbildung eines freien Porenaquifers mit ungespannter Grundwasseroberfläche. Die Grundwasserfließrichtung ist generell nach Norden bis Nordwesten zur Lippe gerichtet. Die dem Grundwasserabfluss zugeordnete Erneuerung des Grundwassers erfolgt durch die Einsinkung von Niederschlagsanteilen.

1. **Fachbeitrag:** Gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsimmissionen durch den Tierhaltungsbetrieb Schulte-Althoff, SEG-515/11
2. **Verfasser/Datum:** TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, Bereich Engineering, Langemarckstraße 20, 45141 Essen / 05.12.2011; aktualisiert 23.10.2012; erneut aktualisiert 02.07.2015
3. **Zusammenfassung:**  
Der Betrieb Schulte-Althoff plant gegebenenfalls, die Tierhaltung durch den Bau eines neuen Stalles, unmittelbar westlich des Stallgebäudes 1, zu erweitern.

Die zusätzlichen Geruchsimmissionsprognosen erfolgten auf der Basis unserer Berechnungsgrundlagen aus /1/ sowie der in Abschnitt 2 aufgeführten aktuell genehmigten Tierzahlen des Betriebes Schulte Althoff. Berechnet wurden die belästigungsrelevanten Häufigkeiten der Geruchsstunden in Prozent der Jahresstunden. Die entsprechende Modellausgabedatei „Austal2000.log“ ist auf den Seiten 3 bis 5 der Anlage dokumentiert.

Für eine sachgerechte Darstellung der Geruchsimmissionen, insbesondere aufgrund des großen Gradienten der Geruchsimmissionen in der nordwestlichen Ecke des Plangebietes, erfolgte die Berechnung der Kenngrößen für Beurteilungsflächen mit einer Kantenlänge von 16 m. Die be-

rechneten flächenbezogenen Kenngrößen der Geruchszusatzbelastung (relative Häufigkeiten der Geruchsstunden) sind auf der Seite 7 der Anlage dargestellt.

Demnach errechnet sich im Bereich des Wochenendplatzes „Auf dem Rieth“ eine maximale belästigungsrelevante Kenngröße der Geruchsbelastung (relative Häufigkeiten der Geruchsstunden) von 0,24 in der nordwestlichen Ecke des Plangebietes.

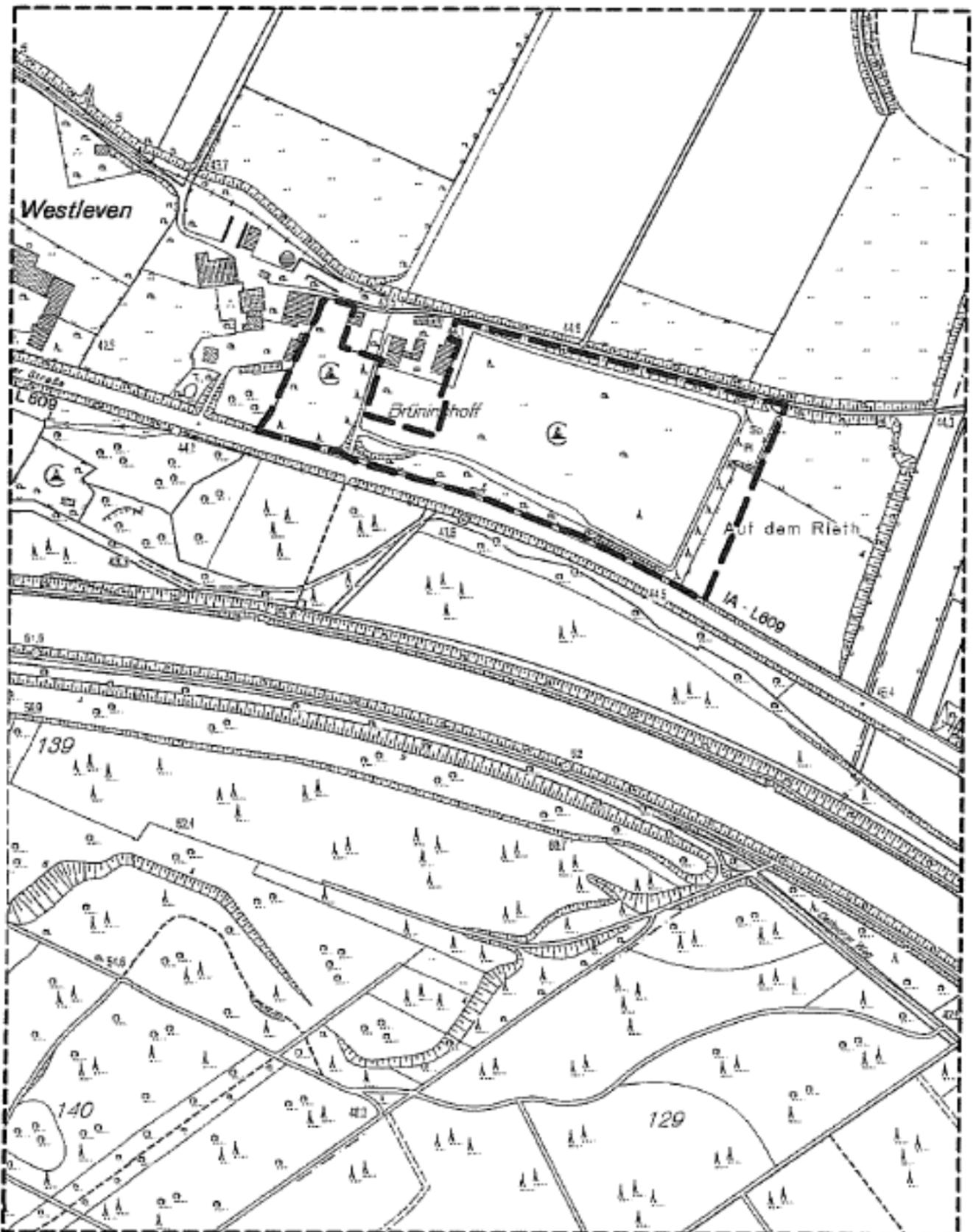
Die vorgenannten Planunterlagen sind im obengenannten Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See – [www.haltern.de](http://www.haltern.de) – unter der Rubrik *Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung* abrufbar.

Haltern am See, den 09.07.2015  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.

Kiski  
Technischer Beigeordneter

Anlage: Übersichtsplan



Auszug aus der DGK 5  
Maßstab 1:5.000 (GGL)

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 118  
"Wochenendplatz Auf dem Rieth" der Stadt  
Haltern am See im Ortsteil Haltern-Flaesheim

 Geltungsbereich

Stadt Haltern am See, den 02.10.2013

# B E K A N N T M A C H U N G

## **Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 „Windpark Haltern“ der Stadt Haltern am See**

**hier: Öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 zum vorgenannten Planverfahren folgenden Beschluss gefasst:

**„...Die zur Sitzung ausgehängten Planunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 der Stadt Haltern am See für das Gebiet „Windpark Haltern“ werden zum Zwecke der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden- / TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.“**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung erfolgt durch öffentliche Unterrichtung über die Ziele und Zwecke der Planung sowie über deren voraussichtliche Auswirkungen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in Form der Auslegung der Planunterlagen.

### **Ziel und Zweck der Planung**

Der politische Wille zur Umsetzung der Ziele einer nachhaltigen Energie-, Klima- und Umweltpolitik soll durch den Bebauungsplan Nr. 129 „Windpark Haltern“ und der hierdurch vorbereiteten Errichtung von Windenergieanlagen umgesetzt werden.

Unter angemessener Einstellung öffentlicher und privater Belange, insbesondere Städtebau, Immissionsschutz, Landschafts- und Naturschutz, Nachbarschutz sowie Betreiberinteressen, ist es ein städtebauliches Ziel des Bebauungsplanes Nr. 129 „Windpark Haltern“, die betroffenen Zonen sachgerecht zu optimieren und städtebaulich zu ordnen.

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Ziele und um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu erreichen, wird das Erfordernis gem. § 1 Abs. 3 BauGB gesehen, hier einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen um die Lage, die Anordnung, die Anzahl sowie die Gestaltung der zulässigen Anlagen festzulegen und durch eine abgestimmte Anordnung der Baufenster untereinander eine optimierte Ausnutzbarkeit der jeweiligen Teilbereiche zu erzielen.

Insgesamt sollen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 9 Windenergieanlagen errichtet werden (Teilbereich Lavesum: 4 Anlagen, Teilbereich Münsterstraße: 5 Anlagen nach Rückbau der vorhandenen Anlage). Im Zuge der Planung sind einheitliche Maßstäblichkeiten, Festsetzungen und gegebenenfalls gestalterische Vorgaben für die Geltungsbereiche angestrebt.

Die Planung und Kostentragung erfolgt durch die Betreiber der projektierten Windenergieanlagen in Abstimmung mit der Stadt Haltern am See und ist über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

## Räumlicher Geltungsbereich

Die Größe des Plangebietes beträgt insgesamt ca. 130,1 Hektar (Teilbereich „Lavesum-A 43“ = 57,3 ha / Teilbereich „Haltern-Münsterstraße“ = 72,8 ha).

Der Planbereich, der sich überwiegend auf landwirtschaftliche Nutzflächen erstreckt, wird begrenzt durch

- BAB A 43 im Westen
- Waldflächen im Norden (nördlich der L 652 Sythener Straße gelegen),
- L 551 Münsterstraße im Osten
- landwirtschaftliche Flächen im Südosten und Süden (westlich der L 551 Münsterstraße (gewerbliche Bauentwicklungsflächen) und nördlich des Prozessionsweges gelegen)
- Wirtschaftsweg zwischen Prozessionsweg und „Frettholz“ im Süden
- Waldflächen im Zentrum (zwischen den Teilbereichen gelegen).

An den Teilbereich „Lavesum-A 43“ grenzt im Südosten eine Abgrabungsfläche (Sandgewinnung) an.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 23,  
Flurstücke 285 tlw. (1.278 m<sup>2</sup>), 289 (2.792 m<sup>2</sup>), 290 (134 m<sup>2</sup>), 291 (570 m<sup>2</sup>),  
292 (356 m<sup>2</sup>), 305 (18.132 m<sup>2</sup>), 306 (37.802 m<sup>2</sup>), 307 (2601 m<sup>2</sup>), 310 (13.596 m<sup>2</sup>),  
311 (286 m<sup>2</sup>), 312 (391 m<sup>2</sup>), 313 (807 m<sup>2</sup>), 352 tlw. (9.154 m<sup>2</sup>)

Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 24,  
Flurstücke 157 tlw. (713 m<sup>2</sup>), 158 (1.658 m<sup>2</sup>), 173 (2.416 m<sup>2</sup>)

Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 27,  
Flurstücke 3 tlw. (43.410 m<sup>2</sup>), 6 (10.922 m<sup>2</sup>), 7 (3.120 m<sup>2</sup>), 8 (5.397 m<sup>2</sup>), 9 (32.638 m<sup>2</sup>),  
10 (16.836 m<sup>2</sup>), 11 (7.642 m<sup>2</sup>), 12 (8.160 m<sup>2</sup>), 14 (15.915 m<sup>2</sup>), 15 (37.678 m<sup>2</sup>),  
16 tlw. (76.413 m<sup>2</sup>), 18 tlw. (16.619 m<sup>2</sup>) 78 tlw. (4.071 m<sup>2</sup>), 107 (277 m<sup>2</sup>), 108 (744 m<sup>2</sup>)

Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 29,  
Flurstücke 1 (102.484 m<sup>2</sup>), 4 tlw. (8.335 m<sup>2</sup>), 6 tlw. (5.565 m<sup>2</sup>), 7 (3.120 m<sup>2</sup>), 8 (74.187 m<sup>2</sup>),  
10 (1.258 m<sup>2</sup>),  
11 (2607 m<sup>2</sup>), 12 (2.539 m<sup>2</sup>), 23 tlw. (5.182 m<sup>2</sup>), 28 tlw. (30.332 m<sup>2</sup>), 35 (25.142 m<sup>2</sup>),  
36 tlw. (552 m<sup>2</sup>), 37 tlw. (13.076 m<sup>2</sup>), 40 tlw. (105.472 m<sup>2</sup>), 41 (510 m<sup>2</sup>), 42 (30.000 m<sup>2</sup>),  
43 (35.306 m<sup>2</sup>), 44 (698 m<sup>2</sup>), 45 tlw. (19 m<sup>2</sup>)

Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 30,  
Flurstücke 33 tlw. (31.500 m<sup>2</sup>), 34 tlw. (47.350 m<sup>2</sup>)

Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 31,  
Flurstücke 4 (38336 m<sup>2</sup>), 8 tlw. (138.870 m<sup>2</sup>), 9 tlw. (1479 m<sup>2</sup>), 27 tlw. (39.217 m<sup>2</sup>),  
33 (410 m<sup>2</sup>), 34 (36 m<sup>2</sup>), 35 (607 m<sup>2</sup>), 49 (503 m<sup>2</sup>), 54 (15.079 m<sup>2</sup>), 55 (16.373 m<sup>2</sup>),  
58 (34.015 m<sup>2</sup>), 59 (13.833 m<sup>2</sup>), 64 (4.446 m<sup>2</sup>)

Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 51, Flurstücke 151 (1.987 m<sup>2</sup>), 167 (49.156 m<sup>2</sup>), 168  
(12.707 m<sup>2</sup>), 169 (19.830 m<sup>2</sup>),  
190 (42 m<sup>2</sup>), 191 (312 m<sup>2</sup>), 192 (547 m<sup>2</sup>), 310 (2.070 m<sup>2</sup>)

Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 52,  
247 (874 m<sup>2</sup>), 262 (614 m<sup>2</sup>), 263 (806 m<sup>2</sup>), 264 (44 m<sup>2</sup>), 265 (460 m<sup>2</sup>), 268 (1.022 m<sup>2</sup>), 269  
(538 m<sup>2</sup>), 270 (142 m<sup>2</sup>), 271 (41 m<sup>2</sup>)

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (zwei Teilbereiche) des Bebauungsplanes ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

### **Auslegung des Planentwurfs sowie der umweltbezogenen Unterlagen**

Die Planunterlagen in Form des Bebauungsplanentwurfs sowie des dazugehörigen Begründungsentwurfs (einschließlich Umweltbericht) sowie weitere umweltbezogene Unterlagen werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit vom

**24.07.2015 bis einschließlich 24.08.2015**

zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Bauen und Planen, Bereich Planung, Zimmer 1.18 bis 1.21, öffentlich ausgelegt.

Dabei können Stellungnahmen von jedermann während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

#### **Die Dienstzeiten der Stadtverwaltung sind:**

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Nachstehend aufgeführte weitere umweltbezogene Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 129 „Windpark Haltern“ werden ebenfalls zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

- **Umweltbericht (Teil B der Begründung) vom 08.07.2015**

Der Umweltbericht bewertet die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter) im Bestand hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit und kommt in der Gesamtbeurteilung zu einer gering-mittleren Bedeutung (Empfindlichkeit) im Planbereich, sowie einer mittel-hohen Bedeutung im Umfeld. Die Prognose der Betroffenheit bei Durchführung der Planung kommt zu dem Ergebnis, dass die Betroffenheit (Umwelttrisiko) für Mensch und Natur als gering-mittel (Planbereich) und mittel (angrenzendes Umfeld) und auf die Landschaft sowie das Landschaftsbild als mittel (Nahbereich und Fernbereich) anzusehen ist.

Alternativstandorte sind bereits bei der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes untersucht worden. Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass neben einer Bestandsanlage zusätzliche neue Windenergieanlagen (WEA) innerhalb der Konzentrationszone „Lavesum / Sythen“ errichtet und betrieben werden. Es sind Auswirkungen ins-

besondere für die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft/Landschaftsbild zu erwarten. Ebenso werden Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen und der Artenschutz betroffen sein, so dass sich auch ein Erfordernis für Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergibt.

Die Prognose bei Nichtdurchführung der Planung entspricht daher im vorliegenden Fall also nicht einer sogenannten „Null-Variante“. Die Nutzung der Windenergie über die Bestandsanlage hinaus ist in den Konzentrationszonen „Lavesum“ und „Sythen“ grundsätzlich zulässig und auch zu erwarten. Die Konkretisierung erfolgt daher im Bauleitplanverfahren und/oder in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

- Studie zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu neun geplanten WEA, ecoda 13.03.2015

Die Studie zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der UVP Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für das Planvorhaben (9 Windenergieanlagen) keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, da keine schweren negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erwartet werden. Kleinflächige und damit geringe Auswirkungen gehen von dem Vorhaben im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Flora aus. Unter Berücksichtigung der Durchführung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ergab die Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Fauna, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten Windenergieanlagen weder gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen noch zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung führen wird. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna nicht als schwer einzustufen. Das Vorhaben wird zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Landschaft führen. Die zu erwartenden Auswirkungen werden nicht als schwer im Sinne des UVPG bewertet. Es werden bei Anwendung von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen, die im Vorfeld mit dem LWL Archäologie für Westfalen abzustimmen sind, keine schweren negativen Auswirkungen auf Denkmalschutz relevante Objekte durch die Errichtung und/oder den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen erwartet. Abschließend liefern die vorliegenden Informationen keinen begründeten Hinweis darauf, dass durch das Vorhaben Funktionsverluste oder starke Funktionsbeeinträchtigungen von Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 2 UVPG auftreten werden.

- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung, ecoda 07.05.2015

Im Rahmen des Gutachtens wird der Eingriff des Vorhabens in Natur- und Landschaft ermittelt und qualitativ und quantitativ geeignete Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet und verortet, welche als verbindliche Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen werden. Durch Umsetzung der Maßnahmen gelten die Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes als kompensiert. Die Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf planungsrelevante Vögel und Fledermäuse erfolgte im Rahmen eigenständiger faunistischer Gutachten (siehe unten). Für die sonstigen planungsrelevanten Arten (Fischotter, Zauneidechse) werden keine Auswirkungen erwartet, ein Vorkommen ist aufgrund der Lebensraumstrukturen ebenfalls nicht zu erwarten. Durch Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen für Vögel und Fledermäuse wird nicht gegen die Verbote des § 44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstoßen. Neben Bauzeitbeschränkungen sind erweiterte Kontrollen und ein Aktivitätsmonitoring für bestimmte Tierarten nach Errichtung der Windenergieanlagen erforderlich. Die Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie die artenschutzrechtlichen Auswirkungen sind in Form von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie durch entsprechenden naturschutzrechtlichen Ausgleich kompensierbar. Die Kompensationsmaßnahmen sind auf

Blatt II und Blatt III des Bebauungsplanes festgesetzt. Die Umsetzung durch die Betreiber wird durch entsprechende städtebauliche Verträge und Baulasten sichergestellt.

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Uhu (Bubo Bubo) zum Windpark Haltern, ecoda 2015a  
Das in 2012 nachgewiesene Revier ist nach dem Tod der Reviertiere im Frühjahr 2013 bislang nicht wieder besetzt worden. Damit wäre der Brutplatz des Uhus (Horst in 2012, Sandgrube in den Vorjahren) artenschutzrechtlich nicht mehr prüfrelevant (MKULNV & LANUV 2013, S.21). Aufgrund der nachgewiesenermaßen geringen Störfähigkeit des Uhus gegenüber regelmäßigen wiederkehrenden anthropogenen Reizen würden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG auch bei Wiederbesiedlung des Reviers nicht eintreten. Ob bei Wiederbesiedlung des Reviers an den WEA ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegen wird, kann nur mit unzureichender Prognosesicherheit gesagt werden. Vorsorglich wird ein Maßnahmenpaket umzusetzen sein, das den artenschutzrechtlichen Anforderungen im Falle einer Wiederbesiedlung durch den Uhu gerecht würde.
- Avifaunistisches Fachgutachten zum Windpark Haltern, ecoda 2015b  
Aufgabe des Gutachtens ist es, die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf vorhandene Brutvögel zu prognostizieren und zu bewerten, Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG zu prüfen und etwaige Auswirkungen auf ihre Erheblichkeit im Sinne der Eingriffsregelung nach § 14 Abs.1 BNatSchG hin zu bewerten.  
Die Prognose und Bewertung der zu erwartenden baubedingten Auswirkungen der geplanten WEA ergab, dass Vermeidungsmaßnahmen für gehölz- und bodenbrütende Vogelarten notwendig werden. Artenschutzrechtlich ist der anlagenbedingte Habitatverlust für Vögel der Feldflur und Gehölzbrüter nicht als erheblich einzustufen. Ein anlagenbedingter Verlust von mit stehendem Totholz (v. a. tote Birken) bestandenen Waldbereichen sowie von starkem Astholz im Bereich der geplanten Zuwegungen, die den Antragstellern/Betreibern obliegen, ist durch die Erhöhung des Totholzanteils in einem geeigneten Waldbestand in der Umgebung zu kompensieren. Im Rahmen der Prognose und Bewertung der zu erwartenden betriebsbedingten Auswirkungen eines Projekts müssen nur die WEA-empfindlichen Arten berücksichtigt werden, die den Untersuchungsraum regelmäßig nutzen, so dass diesem zumindest eine allgemeine Bedeutung zukommt (hier: Weißstorch, Baumfalke, Uhu und Ziegenmelker). Die Prognose und Bewertung der zu erwartenden betriebsbedingten Auswirkungen der geplanten WEA ergab für die Arten Weißstorch, Baumfalke und Ziegenmelker, dass der Betrieb der WEA weder gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen noch zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung führen wird.
- Fachgutachten Fledermäuse zum Windpark Haltern, ecoda 2015c  
Aufgabe des Gutachtens ist es, die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf vorhandene Fledermausarten zu prognostizieren und zu bewerten, Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG zu prüfen und etwaige Auswirkungen auf ihre Erheblichkeit im Sinne der Eingriffsregelung nach § 14 Abs.1 BNatSchG hin zu bewerten. Zum Schutz der im Plangebiet durch Begehungen und Horchboxen nachgewiesenen Fledermausarten werden die im Gutachten vorgeschlagenen und im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegten Vermeidungsmaßnahmen wie Sicherung einer Altbaumgruppe, Festlegung von Abschaltzeiten und ein Aktivitätsmonitoring festgesetzt. Darüber hinaus liegen - bei Durchführung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen - keine begründeten Hinweise da-

für vor, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

- Schalltechnisches Gutachten Nr. L-3579-01.3, Richters & Hüls 09.03.2015  
Aus den schalltechnischen Gutachten – Immissionsprognose, die die Antragsteller/Betreiber für die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beauftragt haben, geht hervor, dass in der Gesambelastung der betrachteten Anlagen nur an einem Immissionspunkt zur Nachtzeit mit einer Überschreitung des Richtwertes von 35 dB(A) um maximal 1 dB(A) zu rechnen ist. Die Anlagen sind genehmigungsfähig, da Punkt 3.2.1 Absatz 3 der TA Lärm herangezogen werden kann. Die Genehmigung kann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass die Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Dies kann auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag der beteiligten Anlagenbetreiber mit der Überwachungsbehörde erreicht werden.
- Schattenwurfprognose enveco GmbH März 2015  
Aus den Schattenwurfgutachten, die die Antragsteller/Betreiber für die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beauftragt haben, geht hervor, dass an einigen Immissionspunkten der empfohlene Wert von 30 h/a (Stunden/Jahr) und 30 min/d (Minuten/Tag) bei einer astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer (worst case/“Schlimmstfall“) überschritten wird. Der Überschreitung kann jedoch in allen Fällen durch eine Abschaltvorrichtung (Schattenschlagbegrenzer) begegnet werden.
- Untersuchung zur optisch bedrängenden Wirkung 143-14-2708-21.01, SOLvent GmbH 17.04.2015 (WEA A1,A2,A4), Untersuchung zur optisch bedrängenden Wirkung 128-13-2662-21.03, SOLvent GmbH 20.04.2015 (WEA A3, B2-B5), Stellungnahme zur optisch bedrängenden Wirkung, SOLvent GmbH 21.04.2015 (B1)  
Aus den Untersuchungen zur optisch bedrängenden Wirkung, die die Antragsteller/Betreiber für die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beauftragt haben, geht hervor, dass der Abstand zu nächstgelegenen Gebäuden mit Wohnnutzung überwiegend über dem Dreifachen der Gesamthöhe (Nabenhöhe plus ½ Rotordurchmesser) der geplanten Windenergieanlagen liegt. Nur bei einigen wenigen Gebäuden wird der Entfernungsfaktor von 3,0 unterschritten, liegt aber immer noch über dem Entfernungsfaktor von 2,0. Hier erfolgte eine Einzelbetrachtung vor Ort, die in allen Fällen zu dem Ergebnis kam, dass eine optisch bedrängende Wirkung nicht ersichtlich ist.

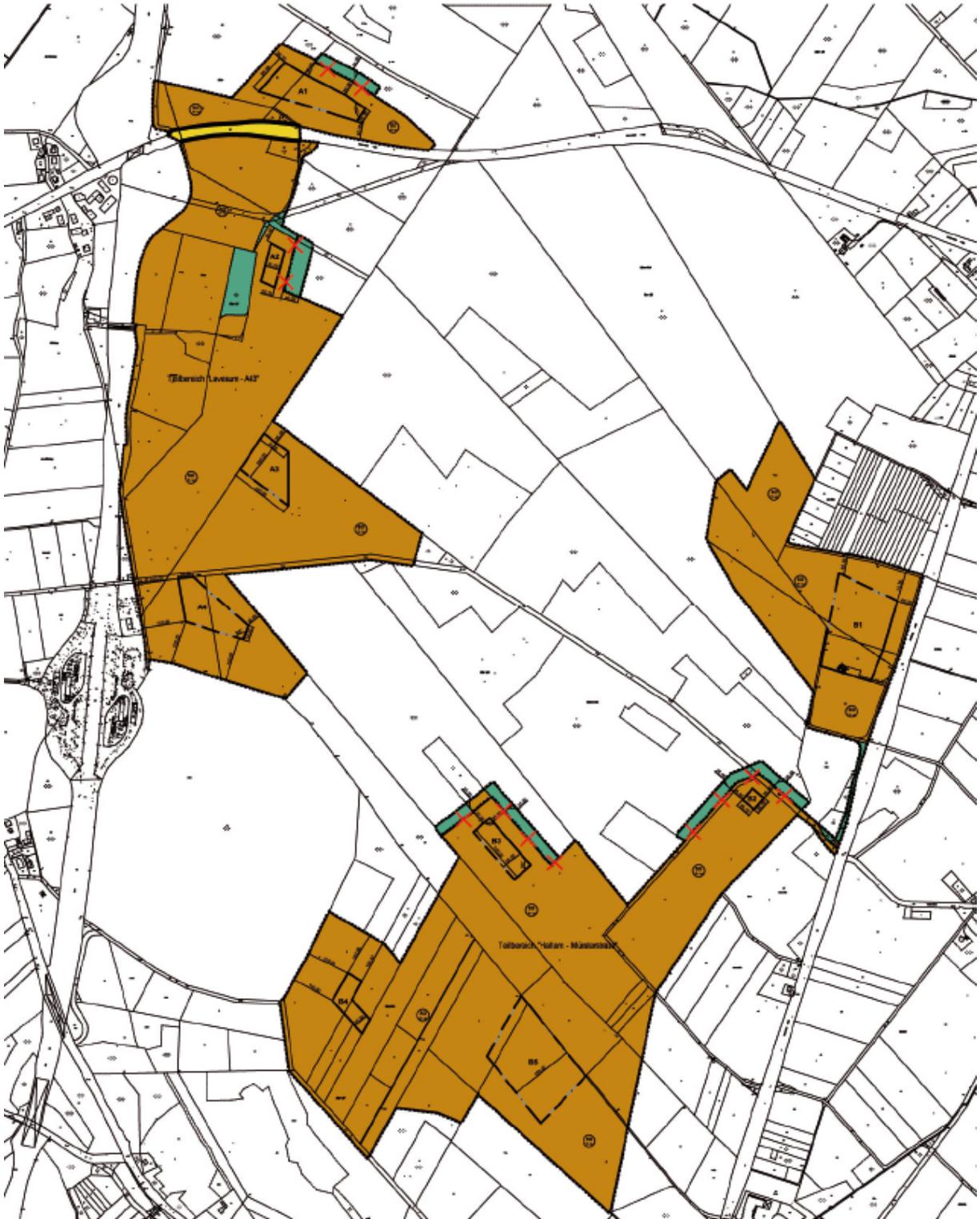
Die vorgenannten Planunterlagen sind im o.g. Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See - [www.haltern.de](http://www.haltern.de) - unter der Rubrik *Rathaus/ Öffentlichkeitsbeteiligung* abrufbar.

Haltern am See, 10.07.2015  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.

Kiski  
Techn. Beigeordneter

Anlage: Übersichtsplan



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 129 „Windpark Haltern“  
Stadt Haltern am See  
09.07.2015

# B E K A N N T M A C H U N G

**Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 der Stadt Haltern am See „Jugendbildungsstätte Gilwell St. Ludger, Annaberg“**

**hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 zum vorgenannten Planverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

**„Der Bebauungsplan-Entwurf Nr. 133 der Stadt Haltern am See „Jugendbildungsstätte Gilwell St. Ludger, Annaberg“ einschließlich der Entwurfs-Begründung mit Umweltbericht sowie der Artenschutzrechtlichen Prüfung wird zum Zwecke der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) gebilligt.**

**Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Fachbereich Bauen und Planen vorgenommen.**

**Die Behörden und TÖB werden zur Abgabe ihrer Stellungnahmen während der Offenlagefrist aufgefordert.“**

## **Ziel und Zweck**

Gilwell St. Ludger ist eine vom Land NRW und vom Bistum Münster anerkannte und geförderte Jugendbildungsstätte.

Das Diözesanzentrum der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg im Bistum Münster betreibt die Jugendbildungsstätte auf dem Annaberg in Haltern am See; diese ist damit zugleich ein zentraler Ort für verbandliche Tagungen und die Aus- und Fortbildung von Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern.

Das Haus Gilwell St. Ludger mit seinen Einrichtungen steht grundsätzlich allen Gruppen offen, die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit aktiv sind.

Der bauliche Bestand soll planungsrechtlich gesichert, notwendige bauliche Ergänzungen hier zunächst die Errichtung einer Mehrzweckhalle als Konferenz- und Versammlungsstätte sollen ermöglicht werden.

Der Bebauungsplan wird aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt. Dort ist die in Rede stehende Fläche des Annabergs als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt.

## **Räumliche Lage**

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 4,5 ha liegt auf dem Annaberg in Haltern am See und wird im Wesentlichen begrenzt durch die BAB 43 im Westen, die ehemalige Bahntrasse Haltern-Dorsten (heute Radweg Römerroute) im Süden, die St. Anna-Kirche im Osten und die Waldflächen zur B 58 Weseler Straße im Norden.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan und in dem zur Sitzung ausgehängten Flurkartenauszug jeweils durch eine gestrichelte Linie eingetragen.

**Auslegung des Planentwurfs sowie der umweltbezogenen Unterlagen**

Der Bebauungsplan-Entwurf und der dazugehörige Begründungsentwurf einschließlich des Umweltberichts sowie die Artenschutzrechtliche Prüfung werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit von

**24.07.2015 bis einschließlich 24.08.2015**

zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Bauen und Planen, Bereich Planung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67 öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Dienstzeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

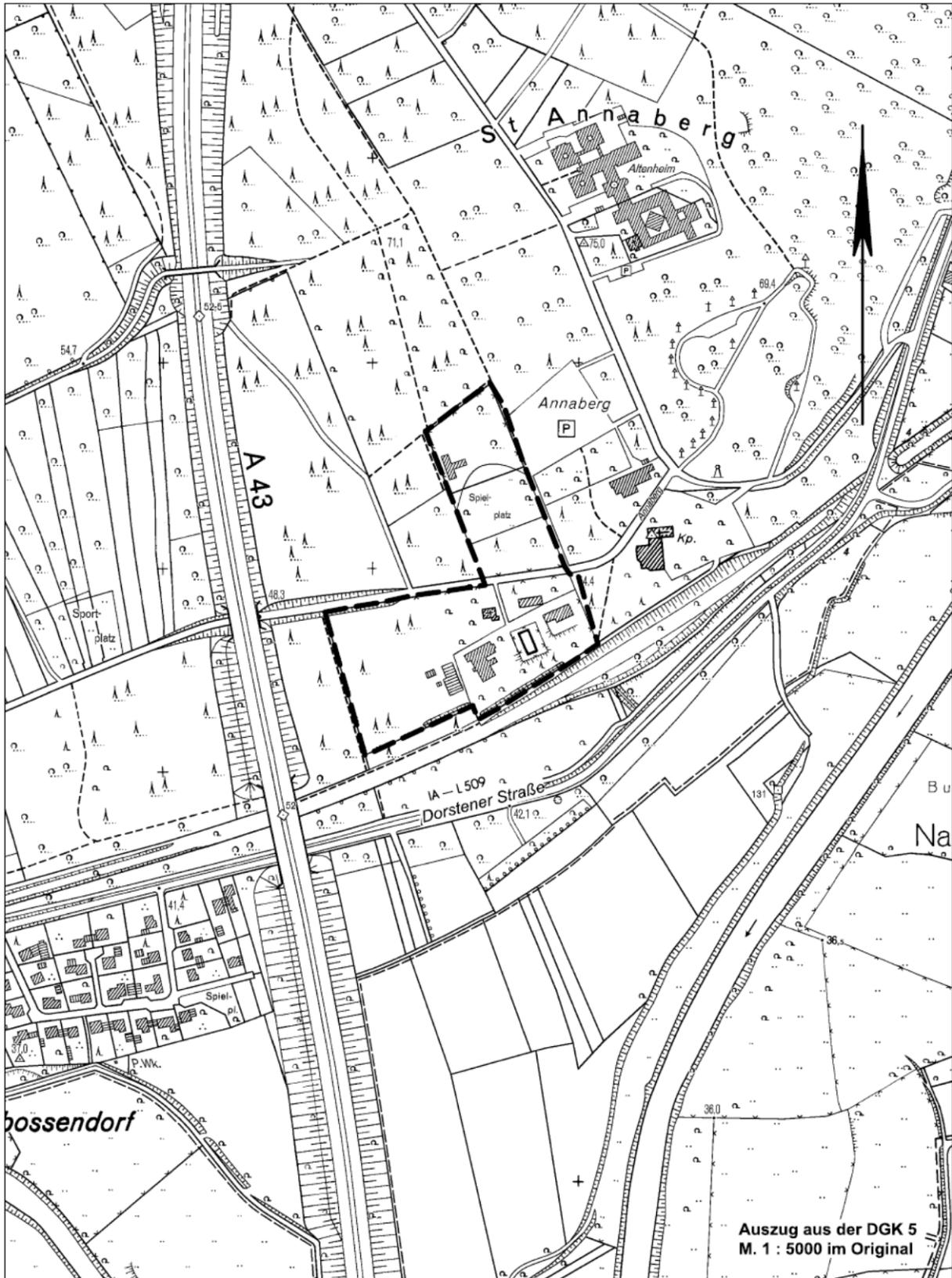
Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See –[www.haltern.de](http://www.haltern.de) – unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung abrufbar.

Haltern am See, den 13.07.2015  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.

Kiski  
Technischer Beigeordneter

Anlage: Übersichtsplan



Übersichtsplan zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 der Stadt Haltern am See  
"Jugendbildungsstätte Gilwell St. Ludger, Annaberg"



Geltungsbereich

Stand: Oktober 2014